

# Da S<sup>e</sup> Königliche Majestæt aller-

höchst selbst bey Dero Reisen mit vielem Misfallen erfahren haben, daß denen Soldaten die sich im Lande etabliren wollen allerhand Schwierigkeiten in den Weg geleet, ja öfters kein Unterkommen erlaubet werden will, dieses aber Dero allerhöchsten Intention gantz entgegen ist, und solches durchaus ferner nicht gestattet wissen, vielmehr aber wollen, daß denen Soldaten die sich für das Vaterland sacrificiren müssen, dergleichen Etablissements nachgelassen, und in so weit es irgends möglich leicht gemacht werden sollen; damit diese Leüte auf dem Lande ihr Brod haben können; überdem auch Dero allergnädigste Willens-Meinung dahin gehet, daß die in Reih und Glieder stehende Soldaten, wie Aufländer consideriret werden sollen, und ihnen solchemnach die Ansetzung und den Anbau auf dem platten Lande gestattet wissen wollen, und per Rescriptum vom 19 Junii curr: allergnädigst festgesetzt haben, daß wann Vorstehendem zuwieder gehandelt, und die Soldaten in ihren Etablissements chicaniret werden mögten, als welches S<sup>e</sup> Königliche Majestæt gewis in Erfahrung bringen würden, allerhöchst Dieselben sich desfalls an diejenigen so hierunter gefehlet, halten, und Selbige dafür ansehen würde, mithin befohlen, daß darnach so gleich überall das nötige weiter verfüget werden soll.

Als wird solches sämtlichen Magistræten, Beamten, und Regierern hierdurch zur Nachricht und genauesten Achtung bekant gemacht, und denenselben bedütet, daß derjenige unter ihnen, welche hiewieder zu handeln sich mögte beygehen lassen, S<sup>r</sup> Königlichen Majestæt höchsten Persohn zur gerechten Ahndung angezeigt werden soll; und da man zeithero misfällig Vernehmen müssen, daß in ein oder anderer Herrlichkeit denen sich etabliren wollenden verabschiedeten Soldaten verschiedene Difficultæten gemacht werden wollen:

So wird ein jeder ernstlich gewarnet sich dafür sorgfältig zu hüten, oder gleichfalls zu erwarten, daß davon an S<sup>r</sup> Königlichen Majestæt zur weitem Verfügung referiret werden wird.

Geldern den 7 Julii 1777.

Königl: Preuß: Landes Administ: Collegium des Herzth: Geldern.

Plesmann, Fhr. v. Merwyck, Portmans, Heinius, Kanitz, Poell.

*entlangten Ben 18 auge 1777*

## CIRCULARE.

An sämtliche Magistræte Beamte und Regierer in dem Herzogtum Geldern.

Hachelbuch.